Gemeinde Ebhausen
Landkreis Calw

Satzung über eine örtliche Bauvorschrift zur Stellplatzverpflichtung für Wohnungen

(Stellplatzsatzung)

Aufgrund von § 74 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05. März 2010, zuletzt geändert durch Verordnung am 11.03.2017 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung und Inkrafttreten vom 11.03.2017 hat der Gemeinderat der Gemeinde Ebhausen am 12.12.2017 folgende Stellplatzsatzung beschlossen:

§ 1 Erhöhung der Anzahl der Stellplätze

1. Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs: 1 LBO) wird festgelegt

- für Wohnungen bis 45 m² Wohnfläche - 1,0 Stellplätze
- für Wohnungen über 45 m² Wohnfläche - 1,5 Stellplätze
- für Bauvorhaben und Projekte mit mehreren Wohnungen auf einem Grundstücke gelten folgende Regelungen:

  bis zu fünf Wohnungen bleibt es bei 1,5 Stellplätzen pro Wohnung über 45 m²

  von sechs bis einschließlich 16 Wohnungen: 1,8 Stellplätze pro Wohnung über 45 m²

  über 16 Wohnungen: 2,0 Stellplätze pro Wohnung über 45 m²

2. Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze eine Bruchzahl, so wird aufgerundet.

3. Die Erhöhung der Stellplätze begründet sich in der zunehmenden Anzahl der Kraftfahrzeuge pro Wohnung mit Auswirkungen auf den öffentlichen Straßenraum und die damit verbundene Beeinträchtigung der Leichtigkeit des Verkehrs und der Verkehrssicherheit. Diese Beeinträchtigung des öffentlichen Straßenraumes gilt in verstärkten Maße für Geschosswohnungsbau oder Grundstücke und Vorhaben mit hoher Wohnungsanzahl.

4. Werden Stellplätze, Garagen oder Carports offensichtlich durch Fehlnutzung (Lagerflächen etc.) ihrer Zielsetzung und Zweckbindung entzogen, entfallen diese Stellplätze aus der Berechnung der notwendigen Stellplätze. Sie können nachgefordert werden, so dass die erforderliche Anzahl der Stellplätze wieder hergestellt ist.

5. Hintereinanderliegende (sog. gefangenen) Stellplätze werden mit dem Faktor 0,5 angerechnet.

§ 2 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für alle Bebauungspläne der Gemeinde Ebhausen sowie der in im Zusammenhang bebauten Ortslage und Ortsteile der Gesamtgemeinde Ebhausen.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer dieser aufgrund von § 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO erlassenen Stellplatzsatzung gemäß § 75 Abs.3 LBO zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Euro geahndet werden (§ 75 Abs. 4 LBO).

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ebhausen, den 12. Dezember 2017

Volker Schuler
Bürgermeister